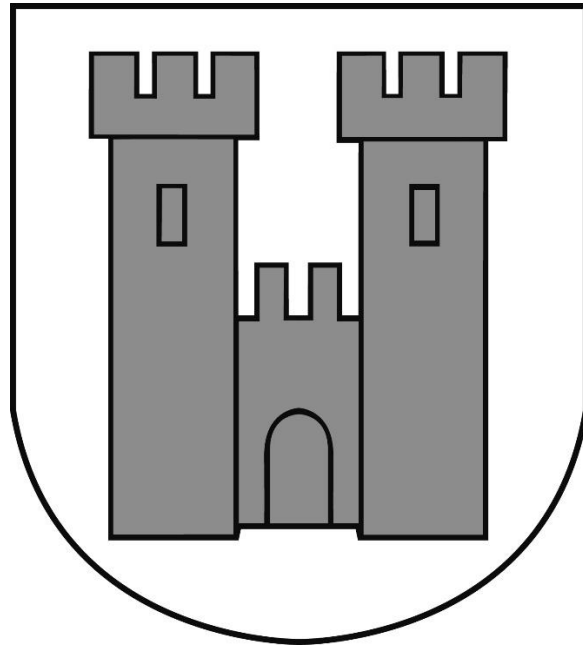


Einwohnergemeinde Erlenbach i. S.



Gebührentarif für die Feuerungs- kontrolle

2017

1.12.2

Gebührentarif für die Feuerungskontrolle in der Einwohnergemeinde Erlenbach

Gestützt auf Artikel 7 und 14 der Kantonalen Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen mit Heizöl „Extra Leicht“ und Gas (VKF) vom 14. April 2004 zum Gesetz der Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) vom 16. November 1989 beschliesst der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Erlenbach:

Art. 1 Periodische Kontrolle

¹Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

²Die Gebühr beträgt:

für einstufige Brenner	Fr. 86.00	exkl. MwSt
für mehrstufige Brenner	Fr. 105.00	exkl. MwSt

Art. 2 Nachkontrollen

¹Die Kosten für Nachkontrollen, die vom Feuerungskontrolleur der Gemeinde Erlenbach durchgeführt werden müssen, gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

²Die Gebühr beträgt

für einstufige Brenner	Fr. 86.00	exkl. MwSt
für mehrstufige Brenner	Fr. 105.00	exkl. MwSt

Art. 3 Andere Kontrollen

¹Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.

²Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Feuerungsanlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten.

³Die Gebühr beträgt in allen Fällen:

für einstufige Brenner	Fr. 86.00	exkl. MwSt
für mehrstufige Brenner	Fr. 105.00	exkl. MwSt

Art. 4 Verrechenbarer Mehraufwand

¹Wird die Kontrollperson der Gemeinde bei einer Kontrolle ohne entschuldbaren Grund behindert, oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Feuerungseigentümers.

Art. 5 Anpassung der Gebühren

¹Die vorstehenden Gebühren können durch den Gemeinderat, nach dem Bekanntwerden des Auguststandes des Landesindex der Konsumentenpreise, der eingetretenen Jahressteuerung angepasst werden. Von der Indexanpassung ist der Kantonsbeitrag ausgenommen.

²Die teuerungsbedingten neuen Ansätze treten jeweils auf den folgenden 1. Oktober.

³Sonstige Abänderungen der in Artikel 1 bis 3 festgesetzten Gebühren erfolgen durch den Gemeinderat und sind dem beco – Berner Wirtschaft mitzuteilen.

Art. 6 Gebühren-Inkasso

¹Die Gebühren für die Feuerungskontrolle werden durch den Feuerungskontrolleur der Gemeinde Erlenbach eingezogen.

²Das Mahnwesen sowie Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch die Gemeinde erledigt. Der Aufwand ist durch den Feuerungseigentümer gemäss Gebührenreglement der Gemeinde zu bezahlen.

³Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Gemeinde Erlenbach dem Feuerungskontrollorgan den Ausfall.

Art. 7 Aufhebung des bisherigen Gebührentarifs

Der Gebührentarif vom 6.11.2003 wird aufgehoben.

Art. 7 Inkraftsetzung

Der vorstehende Gebührentarif wurde am 28.11.2016 durch den Gemeinderat beschlossen. Er tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Im Namen der **Einwohnergemeinde Erlenbach i.S.:**

Der Gemeinderatspräsident:

sig. S. Künzi

Simon Künzi

Die Gemeindeverwalterin:

sig. S. Wiedmer

Sonja Wiedmer